

Verwaltungsgericht Koblenz: Lehrer muss Foto von sich im Jahrbuch hinnehmen

Beitrag von „Volker_D“ vom 23. September 2019 20:11

Bei deinem Beispiel handelt es sich aber nicht um ein Fehlverhalten des "Verkäufers", sondern des "Käufers". Dementsprechend müsstest du den Käufer verklagen, da er illegal verbreitet hat. Ansonsten machst du es dir ja hier sehr einfach: Otto kauft eine DVD im MediaMarkt und gibt dies unberechtigt weiter. Deine Schlussfolgerung ist also: Verklage den MedaMarkt, weil es es Otto ermöglicht hat dies unberechtigt weiterzugeben. Sehr komisch.